

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg19>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 19 (2011)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg19/089-095>

Rg **19** 2011 89–95

Heinz Duchhardt

Rudolf Smend und der »2. Band«

Rudolf Smend und der »2. Band«

In den Nachrufen auf Rudolf Smend, der Anfang Juli 1975 im biblischen Alter von 93 Jahren starb, ist von seiner zweiten Qualifikationsschrift, um die es in diesem Beitrag gehen soll, kaum, allenfalls beiläufig die Rede¹ – von der Reichskammergerichts-Monographie, die 1908 in Kiel unter dem Mentorat von Albert Hänel² als Habilitationsschrift approbiert und kurz darauf in der noch jungen, von Karl Zeumer herausgegebenen Reihe »Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit« veröffentlicht wurde.³ So hat etwa auch noch vor kurzem Manfred Friedrich in einem langen, biographisch akzentuierten, aber doch primär auf Smends »Integrationslehre« abhebenden Aufsatz⁴ die Reichskammergerichts-Studie nur ganz am Rande erwähnt.⁵ Angesichts der herausragenden Leistungen, die Smend im Verlauf seines langen Gelehrtenlebens als Staats- und Kirchenrechtslehrer erbracht hat, mag das nicht sonderlich auffällig sein. Aber mit diesem Werk hat Smend immerhin einer Forschungslandschaft den Boden bereitet, die – zugegebenermaßen Jahrzehnte später – heute einen wesentlichen Bestandteil der neueren Rechtsgeschichte darstellt: der höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland und ihrer Rechtsprechung. Smends Monographie hat eine Grundlage geschaffen, auf der die vielen Arbeiten, die seit den 1960er/1970er Jahren u. a. in der renommierten Reihe »Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich« erschienen sind,⁶ ebenso fußen wie sie ein ständiger Wegbegleiter der Bearbeiter des DFG-finanzierten Erhebungsprojekts der Akten des Reichskammergerichts in den deutschen Archiven war.⁷ Insofern machte es auch Sinn, dass noch zu Lebzeiten Smends ein auf Nachdrucke spezialisierter deutscher Verlag das Wagnis eines reprografischen Nachdrucks einging⁸ – das vielleicht dann gar kein so großes Wagnis war.

*

Von der Reichskammergerichts-Monographie Smends ist nur der 1. Teil erschienen, der sich mit »Geschichte und Verfassung« dieses Spruchkörpers beschäftigt. In der »Vorbemerkung« zu ihr führte Smend nach einem kurzen Rückblick auf die völlig unzulängliche Forschungslage aus, dass mit dem Erscheinen des 2. Teils

1 Ich nenne hier A. FRHR. VON CAMPENHAUSEN, Zum Tode von Rudolf Smend, in: Juristenzeitung 30 (1975) 621–625, hier 622, und H. MOSLER, Rudolf Smend 1882–1975, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 35 (1975) 721–722.
2 Hänel (* 1833) lehrte seit 1863 in Kiel, war Mitglied des Reichstags und verstarb 1918.

3 Das Reichskammergericht. 1. Teil: Geschichte und Verfassung, Weimar 1911.

4 M. FRIEDRICH, Rudolf Smend, 1882–1975, in: Archiv des öffentlichen Rechts 112 (1987) 1–26. Ähnliches lässt sich bei Axel von Campenhausen beobachten, Smends Nachfolger auf dem Lehrstuhl und in der Leitung seines Instituts; vgl. jüngst die Laudatio auf Smend aus Anlass der

Anbringung einer Tafel an Smends Göttinger Wohnhaus im Jahre 2006, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF 56 (2008) 229–234.

5 S. 2. – Auch in dem an sich sehr schönen strukturierenden wissenschaftlichen Lebensbild Smends von U. Scheuner in der ihm gewidmeten Festschrift (Rechtsprobleme in Staat und Kirche. Festschrift für Rudolf Smend zum 70. Geburtstag 15. Januar 1952, Göttingen 1952, 433–443) wird die Reichskammergerichts-Monographie nur ganz beiläufig erwähnt (438).

6 Seit 1973, bisher erschienen 57 Bde.

7 Die Archivrepertorien können hier nicht im Einzelnen nachgewiesen werden.

8 Aalen 1965.

bald zu rechnen sei. Er schrieb: »Für den zweiten Theil, der die Verhältnisse des Gerichts im einzelnen, sein Verfahren – unter Hervorhebung der Momente, die dauernd die Eigenthümlichkeit des Cameralprozesses ausgemacht haben, gegenüber den für sein Wesen verhältnismäßig bedeutungslosen Reformen der Reichsgesetzgebung –, seine Zuständigkeit und seine Leistungen – in politischer Hinsicht, für die Rechtsverwirklichung im einzelnen und für die Entwicklung des objektiven Rechts – behandeln soll, sind meine Vorarbeiten im wesentlichen abgeschlossen.«⁹ Eins von vielen Beispielen in der Wissenschafts- und Gelehrten-geschichte, dass die »zweiten Bände« dann ein Opfer der Umstände – Verlagerung der Interessen, schnelle Berufungen usw. – wurden? Jedenfalls soll dieser Frage im Folgenden, vor allem aufgrund des Nachlasses Smends,¹⁰ nachgegangen werden.

Vorher soll aber noch ein kurzer Exkurs vorgeschaltet werden, wie Smend überhaupt auf die Idee verfiel, sich mit diesem im 19. Jahrhundert meist mit Hohn und Spott überhäuften Spruchkörper, für den nach dem Untergang des Alten Reiches kaum noch ein wirkliches Verständnis herrschte, zu beschäftigen. Den Anstoß hat allem Anschein nach ein Deutschrechtliches Seminar bei Karl Zeumer im Wintersemester 1900/1901 gegeben, für das der stud. jur. Smend eine 73 handschriftliche Seiten umfassende Hausarbeit »Zur Verfassungsgeschichte des Reichskammergerichts in den Jahren 1495–1654« vorlegte,¹¹ die der (damals schon weitgehend erblindete) Seminarleiter wie folgt bewertete: »Vorstehende treffliche Arbeit zeugt von tüchtigen Studien, hervorragendem Fleiß und gutem Verständnis. Sie enthält schon in der jetzigen Gestalt eine Reihe wichtiger Ergebnisse, durch welche z. Tl. in der neueren Litteratur verbreitete Irrthümer berichtigt werden. Sie ist durchaus geeignet, die Grundlage für eine längst wünschenswerthe Geschichte des Reichskammergerichts zu bilden. Vertiefung und Erweiterung in verschiedenen Richtungen ist allerdings noch nöthig [...]«. Und dass den nicht nur bei den Juristen, sondern auch bei den Historikern sich eifrig tummelnden Studenten die Reichsverfassungsgeschichte der Neuzeit und speziell des Reichskammergerichts dann nicht mehr los ließ, lässt sich daran ablesen, dass er im Wintersemester 1903/04 eine einschlägige Vorlesung bei Alfred Dove hörte, in der den Reichsinstitutionen am Ende des Alten Reiches ein besonderes Augenmerk geschenkt wurde und von der sich in seinem Nachlass eine Mitschrift erhalten hat.¹² Dass das

⁹ S. XIII.

¹⁰ Heute in der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Cod. Ms. R. Smend (Acc. Mss. 2006.

¹²). Im Folgenden zitiert: NlSmend.

¹¹ NlSmend G 1.

¹² NlSmend G 3.

Reichskammergericht dann doch nicht schon zum Gegenstand der Dissertation wurde, was vor dem Hintergrund der genannten Seminararbeit nahe gelegen hätte, hatte wohl damit zu tun, dass die archivalischen Vorarbeiten sich mutmaßlich sehr in die Länge gezogen hätten. Der Vergleich der preußischen und belgischen Verfassungsurkunden¹³ garantierte jedenfalls, dass die erste akademische Qualifikation viel schneller über die Bühne ging, um so mehr als sie aus einer akademischen Preisfrage hervorgegangen war, also zu allem Überfluss auch noch finanziell attraktiv war ...

*

Die (zweifelsohne von Zeumer, dem Historiker und Juristen, angestoßene) Monographie hat in der Fachwelt – bei den Juristen ebenso wie bei den Historikern – ein überaus freundliches Echo gefunden. In Smends Nachlass findet sich eine große Zahl von anerkennenden Schreiben von Kollegen und Lehrern,¹⁴ und die beiden führenden Fachzeitschriften – um nur sie hier stellvertretend zu zitieren – äußerten sich vorbehaltlos positiv: die *Historische Zeitschrift* in einer Besprechung von Andreas Walther,¹⁵ die sich zwar teilweise in von den eigenen Interessen diktierten Reflexionen über die Reichsreform erging, aber doch anerkannte, dass »das stete Orientiertsein der Ausführungen an den weiteren politischen und verfassungsgeschichtlichen Zusammenhängen [...] der überaus sorgfältig durchgearbeiteten und auf umfassender Quellenkenntnis ruhenden Darstellung einen besonderen Reiz und Wert« gibt, die *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* durch eine Rezension Ulrich Stutz', in der er seiner Freude Ausdruck verlieh, dass auch einmal ein jüngerer Kollege einen »großen Wurf« gewagt habe, der »sich durch die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes, durch die Masse des bewältigten Stoffes und dadurch vorteilhaft auszeichnet, dass der Verfasser [das Buch] nach Inhalt und Form hat ausreifen lassen.«¹⁶ Insofern hätte, wenn denn Smends Angaben im Vorwort verlässlich sind, eigentlich alles dafür gesprochen, den 2. Band bald folgen zu lassen.

Freilich hatte von den Empfängern des Buches manch einer diese Gefahr angesprochen, dass das Werk ein Torso bleiben könnte. Am knappsten tat das der Tübinger Fachkollege Otto Geib, der dortige Römischrechtler,¹⁷ der seine Freude über das Erscheinen des 1. Bandes mit der lakonischen Aufforderung verband: »Vivat sequens«. Andere waren wortreicher: Ein Kieler

Reichskammergerichtes hegen durfte und musste, soweit dieser erste Band in Betracht kommt, in der Hauptsache aufs Beste erfüllt sind. Hoffen wir, dass der zweite bald folgt und nicht hinter seinem Vorgänger zurückbleibt. Aber schon durch diesen ersten Teil hat sich der Verfasser ein bleibendes Verdienst nicht nur um den un-mittelbaren Gegenstand seiner Forschung, sondern überhaupt um die Verfassungsgeschichte der letzten Jahrhunderte des alten Reichs erworben. Möchte der Zeumer-schen Sammlung noch mancher derartige Beitrag beschieden sein« (508).

¹⁷ 1859–1920.

¹³ Die Preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der Belgischen, eine von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen gekrönte Preisschrift in erweiterter Form, o. O. 1904.

¹⁴ Die entsprechende Akte im NlSmend (B 4) zählt insgesamt 137 Stücke. – Etwas aus dem Rahmen des Üblichen fällt die Antwort Otto von Gierkes, die eher einen kritischen Unterton hat.

¹⁵ *Historische Zeitschrift* 112 (1914) 591–594.

¹⁶ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 32 (1911) 502–508, Zitat 502. Stutz schließt mit den Bemerkungen: »Das Gesagte mag genügen, um dem Leser zu zeigen, dass die Erwartungen, die man von einer mit den Mitteln der rechtshistorischen Wissenschaft von heute unternommenen Geschichte des

Kollege meinte: »Hoffentlich lösen Sie [...] die Zusage des II. Bandes bald ein und lassen das Buch nicht nach Art des beliebten Ordinar-Verfahrens als Torso stehen«. Der Leiter des Wetzlarer Staatsarchivs, das Smend intensiv konsultiert hatte, äußerte seine Hoffnung, dass das große Werk bald vollendet werden möge. Der Rostocker Rechtshistoriker Rudolf Hübner¹⁸ gab der Hoffnung Ausdruck, dass »Ihnen die Fertigstellung des zweiten Bandes nicht noch allzu viel Zeit und Mühe kosten möge«. Wenn ein anderer Kieler Kollege Smend geradezu beneidete, die große Aufgabe der Darstellung des Verfahrens am Reichskammergericht nun in Angriff zu nehmen, dann war allerdings eine beachtliche Portion Blauäugigkeit mit im Spiel.

Denn es kam – aller dieser guten Wünsche ungeachtet – anders, und das könnte sich in erster Linie der raschen akademischen Karriere des Autors geschuldet haben: Schon ein Jahr nach der Habilitation wurde (1909) Smend als Extraordinarius nach Greifswald berufen, wo dann auch die Vorbemerkung zu seiner Habilitationsschrift verfasst wurde, nur zwei Jahre später (1911) ging er als Ordinarius nach Tübingen und wechselte von dort 1915 nach Bonn. Diese rasche Abfolge von neuen Stationen ließ sicher den Freiraum für weitere »opera magna« erheblich schrumpfen, umso mehr als an den jungen Professor nun auch ganz andere Herausforderungen gestellt wurden. Er hat sich schon in seiner Tübinger Zeit sehr entschlossen dogmengeschichtlichen Fragestellungen zugewandt, insbesondere dem funktionellen Verhältnis von Reich und Einzelstaaten im Bismarckreich, dem aber eine weit über diese Epoche hinausweisende Bedeutung zukam. Und der Eindruck ist sicher nicht verfehlt, wenn man konstatiert, dass ihn – den Schüler Zeumers – seitdem die gegenwartsspezifischen Verfassungsfragen vor der offenkundigen Sinnkrise des Staates ganz in ihren Bann zogen. Ein kleines Konvolut mit tatsächlich vergebenen und möglichen Dissertationsthemen in seinem Nachlass veranschaulicht indirekt,¹⁹ dass die Kammergerichtsthematik wenigstens seit den frühen 1930er Jahren keine Rolle mehr für ihn spielte.

Als in den 1960er Jahren dann die Bitte an ihn herangetragen wurde, seine Zustimmung zu einer reprografischen Neuauflage zu geben, scheint es zumindest zwischen den Zeilen durch, dass die Inangriffnahme des 2. Bandes für ihn wohl zu keinem Zeitpunkt mehr ein Thema gewesen war. Schon einige Jahre zuvor hatte sich der damalige Archivassessor Dr. Wolfgang Klötzer von der Frank-

¹⁸ 1864–1945.

¹⁹ NISmend F I.

furter Außenstelle des Bundesarchivs, die den sog. Untrennbaren Bestand des Reichskammergerichts verwaltet, an Smend gewandt mit der Frage, ob das Bundesarchiv die Sammlung der Aktenexzerpte oder vielleicht gar den noch unveröffentlichten 2. Band erwerben könne.²⁰ Der Göttinger Professor hatte sich damit entschuldigt, dass wegen der vielen Umzüge und der Beengtheit der Wohnung diese Unterlagen, die nach seiner Erinnerung zudem schwer benutzbar wären, nicht mehr auffindbar seien; sollten sie wieder auftauchen, werde er auf die Frankfurter Außenstelle des Bundesarchivs wieder zukommen²¹ – was aber nie geschah.

Vor diesem Hintergrund, dass das »Reichskammergericht« völlig aus seinem Fokus verschwunden war und nach dem Eindruck seiner Familie inzwischen eine klare Distanzierung von dem Frühwerk erfolgt war, das Smend als viel zu positivistisch erschien,²² ist es dann doch überraschend, wie schnell er auf den Vorschlag des Scientia-Verlags einging, den reprografischen Nachdruck zu veranstalten. Offenbar scheinen in den zurückliegenden Jahren am Beginn der ersten »Welle« von Reichskammergerichts-Studien, die sich u. a. mit dem Namen Ekkehard Fabian verband, die wiederholten Bekundungen seiner großen Leistung in dem Buch von 1911,²³ die ihn zum Nestor der Reichskammergerichts-Historiographie²⁴ gemacht habe, und der Bitten, für entsprechende Bücher ein Geleitwort zu schreiben, eine gewisse Wirkung doch nicht verfehlt haben.²⁵ Jedenfalls kam es zu dem Nachdruck von 1965, für den Smend – anfangs in dieser Hinsicht sehr zögerlich, was ihn wohl generell charakterisierte – am Ende sogar ein Geleitwort beisteuerte, nachdem der Verlag rasch die erforderlichen Subskriptionen beisammen hatte und eine Auflage von 400 Exemplaren als realistisch einschätzte. Übrigens kam es während des Prozesses der Druckvorbereitung noch zu einer am Ende für den Böhlau-Verlag in Weimar, bei dem die Erstauflage erschienen war, ziemlich peinlichen Auseinandersetzung, weil auf einmal die Darmstädter Wissenschaftliche Buchgesellschaft mit dem Anspruch auftrat, im Besitz einer Lizenz von Böhlau für einen Nachdruck zu sein. Sie hatte das Buch – mit einem kleinen Vorbehalt – in ihrem Jahresskatalog bereits zur Subskription gestellt. Entgegen den anfänglichen Beteuerungen der Geschäftsführung des Böhlau-Verlags, man habe mit der Buchgesellschaft nie über eine Lizenz gesprochen, mussten die Herren in Weimar am Ende eingestehen, dass das vor einigen Jahren doch der Fall gewesen war, man diesen

20 Klötzer an Smend, 12. März 1957: NlSmend A 451.

21 Smend an Klötzer, 30. März 1957: NlSmend A 451.

22 Freundlicher Hinweis seines Sohns Rudolf Smend, des Göttinger Alttestamentlers.

23 Fabian an Smend, 19.10.1961: »Je häufiger ich Ihr grundlegendes Jugendwerk über das Kammergericht in die Hand nehme, um so mehr bewundere ich, mit welcher

Treffsicherheit darin aus dem Meer der überlieferten Akten die wesentlichen historischen Vorgänge herausgefunden und dargestellt wurden, so dass es für Ihre Nachfolger nicht leicht ist, neben dem klassisch gewordenen Leitbild zu bestehen« (NlSmend A 201).

24 Fabian an Smend, 19.6.1961: NlSmend A 201.

25 Die Korrespondenz Fabians mit Smend aus den frühen 1960er

Jahren. Es ging i. W. um ein Geleitwort Smends zu dem Band 16/17 der Schriftenreihe »Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte«, das Smend am Ende tatsächlich beisteuerte. Der von Fabian selbst bearbeitete Band erschien 1961 unter dem Titel: Urkunden und Akten der Religionsprozesse der Protestierenden am sog. Reichskammergericht, am Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil und an anderen Gerichten, 1530–1534.

Vorgang aber wieder vergessen habe. Das klare Votum Smends, den Nachdruck nur mit Scientia veranstalten zu wollen, sorgte dann schließlich dafür, dass die Buchgesellschaft zurücktrat und von Scientia 60 Exemplare übernahm, die sie an ihre Subskribenten weitergab. Smend war mit dem Endprodukt dann im Prinzip zufrieden, wiewohl er die Sorge äußerte,²⁶ dass der »Einband vielleicht [doch] schmutzempfindlich« sei.

Der Nachdruck war relativ rasch vergriffen, so dass Scientia nach Smends Tod sogar auf den Gedanken verfiel, noch eine zweite Neuauflage nachzuschieben. Die Sache verlief aber dann im Sand.²⁷

*

Dieser Nachdruck hat über ein halbes Jahrhundert nach der Erstveröffentlichung einer neuen Generation von Wissenschaftlern noch einmal vor Augen geführt, welche bahnbrechende Leistung die Reichskammergerichts-Monographie Rudolf Smends in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg darstellte. Damals wäre der angekündigte 2. Band eine weitere Pionierleistung gewesen – aber ob sie mit vertretbarem Zeitaufwand seinerzeit wirklich zu bewältigen gewesen wäre? Erst heute, nach intensiven weiteren Forschungen zu den Prozesstypen – gerade auch in Frankfurt –, schiene eine Zusammenfassung des Prozessrechts des Reichskammergerichts vorstellbar. Aber ob eine solche Darstellung vor oder nach dem Ersten Weltkrieg schon realistisch war?

Wie auch immer: Zum »2. Band« ist es trotz Smends seinerzeit etwas vollmundiger Bemerkung in der Einleitung des Buchs von 1911 nicht gekommen, und das hat natürlich nicht nur etwas mit der schwierigen Ausgangslage zu tun. Bei den Gründen ist an die rasche akademische Karriere Smends zu denken, vor allem aber daran, dass er – ohnehin kein Viel- und Schnellschreiber – rasch zu anderen Ufern aufbrach, die eher im Bereich der Dogmengeschichte, ja der Rechtsphilosophie lagen. Das vergrößerte den inneren Abstand zur Reichskammergerichts-Monographie offenbar sehr schnell, von der er sich schon in seiner Berliner Zeit, dann aber vor allem in Göttingen immer mehr distanzierte, weil sie ihm schlicht zu positivistisch erschien, wo der Jurist Smend doch inzwischen eine ganz andere Arbeitsebene gefunden hatte. Die Episode, dass er sich auf eine Anfrage in den späteren 1950er Jahren nicht mehr erinnerte, wo die seinerzeitigen Aufzeichnungen verblieben waren, ist ebenso erhellend wie sein Bekenntnis Mitte

²⁶ Smend an Scientia, 10. Februar 1966 (NlSmend C 51).

²⁷ Scientia an Frau Gisela Smend, 17.6.1993 (NlSmend C 51).

der 1960er Jahre dem Scientia-Verlag gegenüber, das Buch sei ihm unendlich »fremd« geworden:²⁸ Das Reichskammergericht war für ihn keine intellektuelle Herausforderung mehr. Die nachfolgenden Generationen müssen damit umgehen, dass das kein Liebesverhältnis auf Lebenszeit gewesen ist.

Heinz Duchhardt

²⁸ Smend an Scientia, 2. Sept. 1964:
NlSmend C 51.